

§4

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werkträgern auf dessen Antrag eine Einkommensbescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß den im Zeitraum von der Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 erzielten Gesamtbetrag des Einkommens über 600 M bis höchstens 1200 M monatlich ausweisen und die Anzahl der Monate, in denen das Einkommen 600 M überstieg. Für Werkträgern, von denen der Beitrag für das Jahreseinkommen erhoben wird, muß die Bescheinigung das jeweilige Jahreseinkommen ausweisen, welches 7 200 M überstieg, bis zu höchstens 14 400 M. Grundlage bildet das Einkommen, welches für die Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung maßgebend gewesen wäre.

§5

Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrenten, auf die bereits vor dem 1. September 1977 Anspruch bestand, sind ab 1. September 1977 umzurechnen und zu erhöhen, soweit Anspruch auf zusätzliche Versicherungszeit gemäß § 3 besteht.

§6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Am 1. September 1977 treten die §§ 1 und 2 der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 27 S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

Bekanntmachung vom 2. August 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Beschluß des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 62 S. 597).

Berlin, den 2. August 1976

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Sechszwanzigste Durchführungstheft zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —

vom 13. August 1976

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§1

Die Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057)** wird um die Ziff. 33 ergänzt:

„33. Zucker.“

§2

Der Buchst. c der Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die nur im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland gelten, in der Anlage 1 zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057)** erhält nachstehende Fassung:

„c) Fleisch und Fleischwaren aller Art, tierische und pflanzliche öle und Fette, Eier, Milchpulver, Aal, Spargel.“

§3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 16. August 1976 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1976

Der Minister für Außenhandel

S 11 e

* 25. DB vom 9. März 1976 (GBl. I Nr. 13 S. 196)

** In der Fassung der Dreizehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1969 zum Zollgesetz, Erste Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 100 S. 675) sowie der Änderungen durch die Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 51 S. 571) § 2; die Emundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 28 S. 273) § 3 Abs. 2; die Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1975 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 21 S. 357) § 1 und die Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 22. Mai 1975 zum Zollgesetz (GBl. I Nr. 24 S. 434).